



1 Haushaltssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe mit Beschluss vom 20. März 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	44.004.755 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.582.613 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	-997.700 EUR
somit auf	49.584.913 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	42.517.165 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	49.539.233 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan auf	-997.700 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	995.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.441.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.786.772 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.830.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.445.000 EUR

festgesetzt.



§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.610.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.580.158 EUR

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2025 durch die Hebesatzsatzung vom 31. Oktober 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	462 v.H.
--	----------

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	730 v.H.
--	----------

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	495 v.H.
---------------	----------

(nachrichtlicher Ausweis)



§ 7

- (1) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen** aus laufender Verwaltungstätigkeit auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen und Mehreinzahlungen resultieren.
- (2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen sind erheblich, wenn sie die Wertgrenzen nach § 9 übersteigen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt die Kämmerin. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Abs. 1 bis Abs. 3 bedürfen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.
- (5) Abweichend von dieser Regelung gelten im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werdende über- und außerplanmäßige Aufwendungen oberhalb der vorgenannten Wertgrenzen als vom Rat genehmigt. Diese Aufwendungen werden dem Rat vor der Feststellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

§ 8

- (1) Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Budgets- und Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Die im Rahmen der Regelungen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW.
- (2) Die Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt, die Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

§ 9

Die **Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen** in den Teilfinanzplänen beträgt für:

- a. Hochbaumaßnahmen 50.000 EUR
- b. Tiefbaumaßnahmen 100.000 EUR und
- c. sonstige Investitionen 25.000 EUR

§ 10

Rechtsfolge bei Stellen mit einem ku- und kw – Vermerk: ku – Vermerk Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln kw – Vermerk Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Abgang zu bringen.

1.1 Anlage zu § 8 Haushaltssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe Budget- und Bewirtschaftungsregeln

Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW

Zweckgebundene Mehrerträge führen zur Erhöhung der entsprechenden Aufwandsermächtigung bei den bestimmten Konten. Die Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW. Dies gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie für investive Vorgänge entsprechend. Zweckgebundene Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zur Minderung der entsprechenden Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen.



Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

Zur flexiblen Haushaltsführung nach § 21 Abs. 1 S. 1 KomHVO NRW werden folgende Budgets gebildet: I.

Organisationsbezogene Fachbudgets - Hier gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fachbudget besteht aus verschiedenen Budgets auf Produktebene
2. Im Fachbudget sind alle Aufwendungen für Sach- und Dienstaufwendungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) gegenseitig deckungsfähig, soweit bestimmte Konten nicht in einem produktübergreifenden Budget (siehe unten Punkt II.) enthalten sind. Die Regelungen gelten für die Auszahlungen entsprechend (Konten 7*)
3. Innerhalb eines Produktes erfolgt in der Regel die Mittelübertragung automatisch. Über Mittelumstellungen zwischen Produkten entscheidet die budgetverantwortliche Person.
4. **Es werden folgende Fachbudgets gebildet:**
 - Bürgermeister und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Stabsstelle Büro des Rates
 - Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität
 - Stabsstelle Personal und Organisation
 - Gleichstellungsstelle
 - Personalrat
 - Fachbereich I Zentrale Dienste und Städtepartnerschaften
 - Fachbereich II Finanzen
 - Fachbereich III Familienservicebüro
 - Fachbereich III Soziales und Asyl
 - Fachbereich III Schule und Sport
 - Fachbereich III Bücherei
 - Fachbereich IV Bauen, Planung, Bauhof, Grundstücksmanagement, Spielplätze und Sportanlagen
 - Fachbereich IV Bürgerservice, Ordnung, Verkehr

II. Produktübergreifende Budgets

Neben den Produkt-Budgets werden folgende produktübergreifende Budgets gebildet. In diesen sind alle zugeordneten Aufwendungen und/oder Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51 bzw. 70 und 71),
- nicht zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) und Sonderposten (Konten 4161, 4371),
- Internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58),
- Reisekosten, Aus- und Fortbildung (Konten 54120002, 54120003, 54120004 bzw. 74120002, 74120003, 74120004),
- Post- und Fernmeldegebühren (Konten 54310002 bzw. 74310002),
- Haltung von Fahrzeugen (Konten 52510001 bzw. 72510001),
- Mieten und Pachten sowie Nebenkosten und Unterhaltung KGL (Konten 52418501, 52418502, 52418504 bzw. 72418501, 72418502, 72418504),
- Schülerfahrtkosten (Konten 52910301 bzw. 72910301),
- Lernmittel nach LFG NW (Konto 52710001 bzw. 72710001),
- Unterhaltung Spielgeräte (Konto 52550002 bzw. 72550002),
- Kostenerstattungen für Vergabe (Konto 52320002 bzw. 72320002) und
- Wertveränderungen beim Umlaufvermögen (Konto 54730001)

III. Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 2 KomHVO NRW

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung der Kämmerin auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.



2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 31.03.2025 angezeigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung einschließlich Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 14.04.2025 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Gemeindeverwaltung Leopoldshöhe, Rathaus, Zimmer 5 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter www.leopoldshoehe.de im Internet verfügbar.

<https://www.leopoldshoehe.de/rathaus-politik/fachbereiche-im-detail/finanzen/plaene-und-abschluesse/>

Leopoldshöhe, 15.04.2025

(Prof. Dr.-Ing. Hoffmann)
Bürgermeister

(Nachrichtlich erfolgt der Aushang im Bekanntmachungskasten)

Im Internet zu veröffentlichen	15.04.2025
Aus dem Internet zu entfernen	29.04.2025
entfernt	
